

**4169/AB**  
Bundesministerium vom 15.01.2021 zu 4201/J (XXVII. GP)  
[bmbwf.gv.at](http://bmbwf.gv.at)  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung

+43 1 531 20-0  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.759.447

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4201/J-NR/2020 betreffend „Union der Gleichheit“ - LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Union 2020-2025, die die Abg. Gabriele Heinisch-Hosek, Kolleginnen und Kollegen am 17. November 2020 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3 sowie 5:

- Wie beurteilen Sie die von der EU-Kommission vorgelegte LGBTIQ-Strategie „Union der Gleichheit“?
- Wo sehen Sie Auswirkungen der von der EU-Kommission vorgelegten LGBTIQ-Strategie „Union der Gleichheit“ auf den Zuständigkeitsbereich Ihres Ministeriums bzw. der nachgeordneten Dienststellen?
- Wie wird sich Ihr Ministerium an der Umsetzung der LGBTIQ-Strategie beteiligen?
- Welche jener Bereiche, die von der EU-Kommission angesprochen wurden und hinsichtlich der „Förderung der Gleichstellung von LGBTIQ ( ...) in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen“, sehen Sie im Zuständigkeitsbereich Ihres Ministeriums bzw. der nachgeordneten Dienststellen?

Die erste LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie der Europäischen Union wurde vorgelegt, um Schritte zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Gewährleistung der Sicherheit für diese Personengruppe zu setzen, etwa durch die Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen und die verstärkte Einbeziehung von Gleichstellungszielen in EU-Rechtsakte und EU-Programme, durch Inklusion in den Bereichen Arbeit und Bildung, sowie Maßnahmen gegen Hassdelikte. Die Zielsetzung betrifft auch die Führungsrolle der EU bei der weltweiten Forderung nach Gleichstellung von LGBTIQ-Personen, wobei die konkrete Ausgestaltung offen ist.

Allgemein ist festzuhalten, dass jede antidiskriminierend wirkende Initiative – egal welchen Bereich betreffend – zu begrüßen ist. Auch im Lichte der prekären Situation von LBGTIQ-Personen in vereinzelten Mitgliedsstaaten ist die Strategie ein wichtiges Fundament, auf Basis dessen Maßnahmen gesetzt werden können. Überdies trägt die Strategie zu einer generellen Sensibilisierung bei, weshalb sie jedenfalls positiv zu bewerten ist.

Schulen, Pädagogische Hochschulen und Bildungsdirektionen sind entsprechend dem Grundsatzerlass „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“ (Rundschreiben Nr. 21/2018) aufgefordert, Geschlechtergleichstellungsthemen auch in der schulischen Bildungsarbeit im Sinne der Förderung gleicher Teilhabechancen und dem Abbau von Ungleichheiten und von Diskriminierung aufzugreifen, um damit Selbstkonzepte und Handlungsspielräume der jungen Menschen zu erweitern. Der Erlass verweist auch explizit auf das Problem der Homophobie, dem auch in der Schule durch kritische Reflexion und durch klare Interventionen bei Diskriminierung begegnet werden muss.

Alle Bildungsdirektionen sind gemäß Ressourcen-, Ziel-, und Leistungsplan 2020 aufgefordert, eigene Pläne zur Umsetzung des Erlasses in einem Dreijahreszyklus zu entwickeln. Dieser Gesamtprozess wird seitens der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung aktiv begleitet. Zur Unterstützung wurde in Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule Salzburg der Hochschullehrgang „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung im Kontext heterogener Lebenswelten“ für die Zielgruppe Bildungsdirektionen und Pädagogische Hochschulen mit Start im Oktober 2020 etabliert.

Die Studierenden in Lehramtsstudien werden grundlegend für den Umgang mit in der Gesellschaft vorhandener Diversität qualifiziert, die sich auf sämtliche, unterschiedliche Diversitätsbereiche wie soziale Herkunft, kulturelle Lebensweise, Geschlecht, Religion oder sexuelle Orientierung beziehen. Die in der Anlage zu § 74a Abs. 1 Z 4 Hochschulgesetz 2005 enthaltene, verpflichtend bei der Gestaltung der Curricula zu beachtende Kompetenzorientierung nennt die Entwicklung professionsorientierter Kompetenzen, zu welchen explizit Diversitäts- und Genderkompetenzen zählen (vgl. auch § 30a Abs. 1 Z 4 HS-QSG). Im Zuge der Stellungnahmeverfahren des Qualitätssicherungsrates (QSR) finden diese Querschnittskompetenzen Berücksichtigung. Die Stellungnahmen sind auf der Webseite des QSR verfügbar.

Die inhaltliche Ausbildung ist durch die entsprechenden Curricula der Pädagogischen Hochschulen und der Universitäten festgelegt. In den Ausbildungscurricula werden die Themen „Homo- & Transphobie in der Schule“ unter dem Überbegriff Diversität abgebildet, dessen Kompetenzerwerb zu den Kernelementen pädagogischer Berufe zählt. Im Lehramtsstudium Sekundarstufe (Allgemeinbildung) ist Sexualerziehung in allen vier Verbünden in den Curricula für Biologie und Umweltkunde zu finden. Exemplarisch wird

hier auf das Curriculum des Entwicklungsverbundes Süd-Ost hingewiesen, das im Modul „Spezielle Fachdidaktik“ einen Kenntnisserwerb der Studierenden unter anderem in den Bereichen des Grundlagenwissen zu sexualpädagogischen Theorien, Kinder- und Jugendsexualität sowie psychosexueller Entwicklung sowie des Erkennens geschlechtlicher Identitäten, der sexuellen Selbstbestimmung und der Verantwortung als Grundlage für sexuelle Mündigkeit bis hin der Reflektion sensibler Themen, wie sexueller Missbrauch, Homosexualität, Pornografie, sexualisierte Gewalt, Schwangerschaftsabbruch, In-vitro-Fertilisation etc., beinhaltet.

Zur Unterstützung der Umsetzung der schulischen Sexualpädagogik wurde an der Pädagogischen Hochschule Salzburg ein Nationales Kompetenzzentrum (NCoC) für Sexualpädagogik eingerichtet. Die Aufgaben des NCoC sind vor allem die Koordination von Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich der Sexual- und Präventionspädagogik an österreichischen Pädagogischen Hochschulen mit dem Schwerpunkt Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Professionalisierung von Pädagogen und Pädagoginnen an Schulen im Bereich von Sexualpädagogik.

Ergänzend darf gesagt werden, dass Studienwerberinnen und Studienwerber, die die gesetzlich festgelegten Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Studium erfüllen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung etc. zu diesem zuzulassen sind. Seit Jahrzehnten gibt es in Österreich keinerlei Einschränkungen hinsichtlich des Hochschulzugangs, die sich auf das Geschlecht der Studienwerberin oder des Studienwerbers beziehen.

Mit der Universitätsgesetz-Novelle im Jahr 2015 wurden verpflichtende Gleichstellungspläne für die Universitäten eingeführt. Diese garantieren die umfassende Umsetzung aller Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsbestimmungen an den Universitäten, denn darin sind insbesondere die Bereiche Vereinbarkeit (§ 2 Z 13) sowie Antidiskriminierung (2. Hauptstück des I. Teils B-GIBG) zu regeln. Antidiskriminierung zielt dabei ab auf Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung gemäß Bundesgleichbehandlungsgesetz. Dadurch ist auch eine Gleichstellung von LBGTIQ-Personen gewährleistet. Es gibt dahingehend auch ein Rechtsinstrumentarium, denn an jeder Universität ist vom Senat ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen durch Universitätsorgane auf Grund des Geschlechts sowie auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung entgegenzuwirken und die Angehörigen und Organe der Universität in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen. Hat bspw. der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen auf Grund ihres Geschlechts oder auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darstellt, ist er

berechtigt, innerhalb von drei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Diese ebenfalls im Universitätsgesetz vorgesehene Schiedskommission entscheidet dann über die vom Arbeitskreis eingebrachten Beschwerden. Bei den Pädagogischen Hochschulen sind ebenfalls Gleichstellungspläne vorgesehen, und mit dem novellierten Fachhochschulgesetz wurden auch für diesen Sektor Gleichstellungspläne eingeführt.

Diese rechtliche Komponente ist aber nur ein – wenngleich auch wesentlicher – Teil des Schutzes von LBGTIQ-Personen. Unter der Koordinierung durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Österreichische Hochschulkonferenz 36 Empfehlungen zur Verbreiterung von Genderkompetenz im Juni 2018 verabschiedet. Die Empfehlungen adressieren vier Handlungsfelder: genderkompetentes Management, genderkompetentes Handeln in der Organisation, genderkompetente Lehre und genderkompetente Forschung. Die Begleitung des Umsetzungsprozesses an den Hochschulen (alle vier Sektoren) erfolgt durch das Bundesministerium. Die Empfehlungen bieten jedenfalls die Chance eines geschlechtergerechten Kulturwandels an den Hochschulen, denn Ziel ist es, Genderkompetenz in der Breite der Organisationen zu etablieren, wovon auch LBGTIQ-Personen profitieren würden.

Ebenso wie der Kulturwandel ist auch die Forcierung der Integration der Genderdimension in die Forschung und in die forschungsgeleitete Lehre Teil der Gleichstellungspolicy des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Gerade bei den Genderstudies nimmt Identitäts- und Querforschung eine zentrale Rolle ein. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung versucht die Geschlechterforschung im Sinne einer Querschnittsmaterie allgemein zu fördern und verleiht beispielsweise alle zwei Jahre die Gabriele-Possanner-Preise für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Geschlechterforschung. Auch hier wurden in der jüngeren Vergangenheit Einreichungen prämiert, die sich mit LBGTIQ-Themen auseinandersetzen.

Ein weiterer Preis des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung ist der biennal zu vergebende Diversitas-Preis, der österreichische Hochschul- und Forschungseinrichtungen für herausragende, innovative Leistungen auf dem Gebiet des Diversitätsmanagements auszeichnet. Prämiert werden Leistungen, die an der eigenen Einrichtung in jüngster Zeit zu einer bedeutenden diversitätsspezifischen Belebung geführt haben oder eine solche für die nahe Zukunft anstoßen werden. Mit dem Diversitätsmanagement-Preis soll die Sensibilisierung und Schärfung des gesellschaftlichen Bewusstseins für eine diversitätsorientierte und diskriminierungsfreie Kultur in den Organisationsstrukturen an österreichischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Beispielsweise wurde 2016 eine Einreichung zu non-binary Universities prämiert.

Abgerundet werden diese Aktivitäten durch hausinterne Maßnahmen. So wurde mit Ende November 2020 im Rahmen der BMBWF-Arbeitsgruppe Gleichstellung und

Diversitätsmanagement ein Fachzirkel konstituiert. Dieser setzt sich im Lichte des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes G77/2018 zum Recht intersexueller Personen auf individuelle Geschlechtsidentität und eine ihrer Geschlechtlichkeit entsprechende Eintragung im Personenstandsregister mit Fragen zu Geschlechtervielfalt und insbesondere mit der rechtskonformen Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses auseinander.

Zu Frage 4:

- *Wer ist in Ihrem Ministerium für die Partizipation und Umsetzung der von der EU-Kommission vorgelegten LGBTIQ-Strategie zuständig?*

Gemäß der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sind dies die Abteilungen Präs/1 (Gleichstellung und Diversitätsmanagement), I/2 (Schulpsychologie, Gesundheitsförderung u. psychosoziale Unterstützung, Bildungsberatung) sowie I/3 (Sprachliche Bildung, Diversität und Minderheitenschulwesen).

Zu Frage 6:

- *Wie stehen Sie zu dem von der EU-Kommission vorgeschlagenen Ziel eigener nationalstaatlicher Aktionspläne für die Gleichstellung von LGBTIQ in Österreich? Plant ihr Ministerium einen solchen zu erarbeiten?*

Da das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung in seinem Wirkungsbereich eine Vielzahl an Maßnahmen setzt, ist kein gesonderter Aktionsplan, der im Übrigen auch nicht im Regierungsprogramm vorgesehen ist, angedacht.

Wien, 15. Jänner 2021

Der Bundesminister:

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann eh.

